

SATZUNG

über die Entsorgung von Bauschutt, Grüngut und Altreifen in der Gemeinde Wang (Benutzungssatzung) vom 07.12.2022

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG –, i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – und der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Wang folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

1. Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
2. Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass
 - a) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
 - b) Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
 - c) Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
 - d) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
 - e) die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
 - f) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.
3. Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Garten- und Rasenabfälle.
4. Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren und unbelasteten Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau oder Neubaumaßnahmen anfallen.
5. Altreifen im Sinne dieser Satzung sind Altreifen in haushaltsüblichen Mengen mit und/oder ohne Felgen.
6. ¹ Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut.
² Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt. ³ Altreifenentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Altreifen.
7. ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche

Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

8. ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. ² Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
9. Die Betriebs- und Benutzungsordnung für Wertstoffeinrichtungen des Landkreises Freising bleiben unberührt.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft, Grüngut-, Bauschutt- und Altreifenentsorgung durch die Gemeinde Wang

1. ¹ Die Gemeinde Wang verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. ² Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
2. ¹ Die Gemeinde Wang entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende, im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut, Bauschutt und Altreifen. ² Zur Erfüllung der Aufgaben im Satz 1 kann sich die Gemeinde Wang Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
3. ¹ Die Annahmestelle für Bauschutt, Grüngut und Altreifen ist nur im örtlichen Wertstoffhof. ² Den Anweisungen des Betriebspersonals am Wertstoffhof Wang ist Folge zu leisten. ³ Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Satzung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang zu melden. ⁴ Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Betretungs- bzw. Hausverbot erteilt.

§ 3

Anlieferung von Grüngut, Bauschutt und Altreifen, Eigentumsübertragung

1. ¹ Grüngut, Bauschutt und Altreifen werden vom Besitzer selbst oder durch einen Dritten in den Wertstoffhof Wang gebracht. ² Die Gemeinde Wang informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle. ³ Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. ⁴ Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern. ⁵ Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen entladen. ⁶ Die Verkehrsregelung im Bereich des Wertstoffhof Wang erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals.
2. ¹ Die Anlieferung von Grüngut darf lose erfolgen. ² Es sind ausschließlich Mengen von bis zu 1 m³ (Kleinmengen) in den Wertstoffhof Wang zu bringen. ³ Bei Mengen über 1 m³ ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit der Gemeinde Wang zu vereinbaren. ⁴ Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.
3. ¹ Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. ² Außerdem ist kontaminiertes Abbruch- und Aushubmaterial aus Industrie und Gewerbeanlagen, Straßenaufbruch mit Bitumen oder Teer,

Baustellenabfälle, gemäß Definition nach TA-Siedlungsabfall und Bauschutt mit sonstigen Materialien, die bekanntermaßen Schadstoffbelastung aufweisen nicht anzuliefern. ³ Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel, Dachziegel, Beton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Sanitärkeramik wie z.B. Toilettenschüsseln und Waschbecken u.a. (ohne Armaturen), Steine, Schotter, Kies, Gartensteine und Gartenplatten. ⁴ Es sind ausschließlich Mengen von bis zu 1 m³ (Kleinmengen) in den Wertstoffhof Wang zu bringen. ⁵ Bei Mengen über 1 m³ ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit der Gemeinde Wang zu vereinbaren. ⁶ Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung.

4. ¹ Der Bauschutt geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb des Containers in das Eigentum der Gemeinde Wang über. ² Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Gemeinde Wang den Abfall gesichtet und der Entsorgung zugestimmt hat. ³ Wird der Bauschutt durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zum Container der Gemeinde Wang gebracht, so geht der Bauschutt oder mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Wang über. ⁴ Für Grüngut und Altreifen gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Ausnahme von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Wang

1. Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Wang ausgeschlossen ist das Grüngut aus Land- und Forstwirtschaft.
2. ¹ Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Wang ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. ² Eine Entsorgung am Wertstoffhof der Gemeinde Wang ist nur für Kleinmengen möglich.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

1. Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Wang zu verlangen (Anschlussrecht).
2. ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut, Bauschutt und Altreifen nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut, Bauschutt und Altreifen anfällt, ist der Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6

Gebühren

Die Gemeinde Wang erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngut-, Bauschutt- und Altreifenentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500.- EUR (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer gegen die Vorschriften der Anlieferung von Grüngut, Bauschutt und Altreifen (§ 3) verstößt.
2. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bleiben unberührt.

§ 8

Anordnungen für den Einzelfall

1. Die Gemeinde Wang kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 9

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagstafeln der Gemeinde Wang. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wang, den **20. DEZ. 2022**



Markus Stöber
Erster Bürgermeister